

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen Brau Union Österreich AG**

(im Folgenden "Auftraggeber" genannt)

Stand: 29.12.2017

### **1. Anwendungsbereich**

Sofern nicht gesonderte, schriftliche Vereinbarungen bestehen, gelten für alle - auch zukünftige - Bestellungen der Brau Union Österreich AG ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen, auch wenn sie später nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Entgegenstehende, ihnen widersprechende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis widersprechender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Lieferbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

### **2. Bestellungen**

Nur schriftliche oder per E-Mail erteilte Bestellungen sind verbindlich. Allfällige Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Erhalt der Lieferung.

### **3. Lieferzeit**

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten; absehbare Verzögerungen sind dem Auftraggeber, unbeschadet seiner Ansprüche, unverzüglich mitzuteilen. Bereits mit dem Eingang dieser Mitteilung steht dem Auftraggeber das Recht zu, ohne Setzung einer Nachfrist, vom Vertrag, ganz oder teilweise, zurückzutreten. Die Rechte gem. § 918 ff. ABGB bleiben unberührt.

### **4. Versand und Versandvorschriften**

Jede Sendung muss von einem nummerierten Lieferschein, auf welchem die Bestellnummer angeführt ist, begleitet sein. Bei Lieferungen über Unterlieferanten bzw. bei Einschaltung von Spediteuren und Frächtern muss von diesen ebenfalls zu jeder Sendung ein Lieferschein mit den o. a. Angaben beigelegt sein. Beim Transport gefährlicher Güter ist der Auftragnehmer für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der vom Auftraggeber innerhalb der Versandadresse genannte Bestimmungsort. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer das volle Transportrisiko.

### **5. Haftung und Sicherheitsbestimmungen**

Die gelieferten Gegenstände, sofern sie Maschinen bzw. technische Anlagen oder deren Teile sind, müssen allen für sie geltenden österreichischen Sicherheitsbestimmungen (Gesetzen, Normen, etc.) entsprechen, insbesondere jedoch der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, der Maschinenschutzverordnung und den Vorschriften für Elektronik.

Bei Lieferungen von Chemikalien, Reinigungsmitteln und dgl. ist ein Datenblatt mitzugeben. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen produkthaftungsrechtlichen Ansprüchen freistellen, die Dritte gegen den Auftraggeber, aufgrund von Fehlern der Ware, nach österreichischem Recht haben. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche bestmöglich unterstützen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer die Waren, die an den Auftraggeber geliefert werden, fortlaufend zu beobachten und den Auftraggeber über allfällige Fehler, insbesondere Konstruktions- und Fertigungsfehler unverzüglich im Einzelnen zu informieren. Dasselbe gilt für Änderungen des Standes von Wissenschaft und Technik.

Der Auftragnehmer hat gegebenenfalls durch deutliche dauerhafte Hinweise über allfällige Benützungsfahren aufmerksam zu machen. Einschränkungen jedweder Art der für den Auftragnehmer aus

dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen, sowie Einschränkungen jedweder Art des Auftraggebers als Käufer nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehende Ersatzansprüche gelten als ausdrücklich abbedungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Roh- und Hilfsstoffe zu liefern, bei denen keine gentechnischen Veränderungen vorgenommen und die auf Basis von gentechnisch nicht verändertem Saatgut erzeugt wurden. Bei Hilfsstoffen gilt diese Verpflichtung einschließlich des gesamten Herstellungsprozesses bzw. der Vorprodukte.

#### **6. Rechnungslegung und Zahlung**

Die Rechnung ist nach erfolgter Lieferung an den Auftraggeber zu senden, also nicht der Lieferung beizufügen. Die Rechnung muss dem österreichischen Umsatzsteuergesetz genügen und darüber hinaus die Bestellnummer des Auftraggebers enthalten. Die Zahlung der Rechnung erfolgt auf Grundlage der vereinbarten Zahlungskonditionen zwischen dem Lieferanten der Brau Union Österreich AG, gerechnet vom Einlangen der Faktura.

#### **7. Zession und Forderungskompensation**

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, Forderungen aus Lieferungen an den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber Gegenforderungen vom Auftraggeber aufzurechnen.

#### **8. Schutzrechte**

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die von ihm erbrachte Lieferung oder Leistung im Inland bzw. einem vertraglich vereinbarten Bestimmungsland keinerlei Rechte Dritter verletzt werden. Er hat den Auftraggeber von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Eigentum und sämtliche Urheberrechte an zur Verfügung gestellten Sachen, Unterlagen und Mustern bleiben beim Auftraggeber. Diese können vom Auftraggeber jederzeit zurückverlangt werden.

#### **9. Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer hat die Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder dessen Angestellte und Beauftragte erwachsen. Allfällige Schadenersatzansprüche behält sich der Auftraggeber vor.

#### **10. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird die Zuständigkeit des für Linz jeweils sachlich kompetenten Gerichtes vereinbart. Anzuwenden ist ausschließlich österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.